

Die Bindungswirkung der Rentenhochrechnung aufgrund gesonderter Entgeltmeldung

Gemäß § 194 Abs. 1 SGB VI kann der Rentenantragsteller frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn gegenüber dem Arbeitgeber zur Beschleunigung der Rentenantragstellung und -zahlung die gesonderte Meldung seiner beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume verlangen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass zu diesem Zeitpunkt die beitragspflichtigen Einnahmen für die letzten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses noch nicht bekannt sind und die Rente dennoch schon berechnet und bewilligt werden soll. Diese Meldung wird gemäß § 70 Abs. 4 SGB VI Grundlage der Rentenberechnung durch die Deutsche Rentenversicherung in Form einer Hochrechnung der voraussichtlichen Einnahmen bis zum Rentenbeginn. Nach dem Wortlaut des § 70 Abs. 4 Satz 2 SGB VI bleiben bei Abweichungen die tatsächlich erzielten Einnahmen außer Betracht. Der Beitrag beleuchtet, orientiert am Fall der regulären Beschäftigung bis zur Regelaltersrente, die Haltung der Deutschen Rentenversicherung, den Stand der Literatur sowie der Rechtsprechung.

I. Verfahren

Auf Anraten der Deutschen Rentenversicherung soll der Rentenantrag für einen nahtlosen Übergang zwischen Beschäftigung und Rente mindestens 3 Monate vor Erreichen des entsprechenden Lebensalters gestellt werden, da eine verspätete Antragstellung zu einem späteren Beginn der Rentenzahlung führen kann.² Zu diesem Zeitpunkt sind die beitragspflichtigen Einnahmen für den dreimonatigen Zeitraum bis zum Rentenbeginn noch nicht bekannt.

Nach der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung des § 194 Abs. 1 SGB VI sollten die Arbeitgeber auf Verlangen des Antragstellers eine Vorausbescheinigung über das voraussichtlich erzielte beitragspflichtige Entgelt einschließlich evt. Einmalzahlungen erstellen. In der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung ist nun eine gesonderte Meldung des Arbeitgebers vorgesehen, die den Zeitraum enthalten muss, der im laufenden Kalenderjahr noch nicht gemeldet wurde und grundsätzlich nicht früher als mit dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn enden darf.³ Hierbei werden die beitragspflichtigen Einnahmen der letzten zwölf Kalendermonate zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, dass die gemeldeten Einnahmen auch in dem Hochrechnungszeitraum bezogen werden, sodass voraussehbare beitragspflichtige Einmalzahlungen, wie zB Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Provisionen und sonstige Sonderzahlungen nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht bereits in den letzten zwölf Monaten gezahlt worden sind.

Mit dem Antragsformular R100 wird der Antragsteller über die Möglichkeit der Hochrechnung und deren Rechtsfolgen aus § 70 Abs. 4 SGB VI belehrt und muss einen Verzicht durch ein Kreuz an der richtigen Stelle ausdrücklich erklären.⁴

II. Fall und Folgen

Der Rentenantragsteller beantragt am 05.11.2008 die Regelaltersrente mit Beginn ab 01.02.2009. Im damals noch gültigen Formular kreuzt er an, dass die gesonderte Meldung vom Arbeitgeber angefordert werden soll (im aktuellen Formular muss diese automatische Vorgehensweise abgelehnt werden). Die Meldung erfolgt und die Deutsche Rentenversicherung bewilligt mit Bescheid vom 02.12.2008 die Regelaltersrente nach dem Verfahren der Hochrechnung auf der Basis der gesonderten Meldung des Arbeitgebers für den Zeitraum vom 01.11.2008 bis zum 31.01.2009 mit fiktiven

¹ Der Autor ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der Kanzlei *Winter Jansen Lamsfuß* in Bergisch Gladbach

² Vgl. http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/SharedDocs/de/Navigation/Rente/Leistungen/Antragstellung_node.html

³ Zum Verfahren der Meldung und Hochrechnung: Rechtliche Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung, Stand 16.03.2010, § 194 R3.1 ff.

⁴ Formular R100, Ziff. 10.4.1. und 16.; Formular R250; jeweils Version 23.06.2010

beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 10.070,00 €. Der Antragsteller erhebt unter dem 10.12.2008 Widerspruch mit der Begründung, dass er im November regelmäßig eine Sonderzahlung in Höhe zweier zusätzlicher Gehälter erhält, die in der Hochrechnung nicht vollständig berücksichtigt wurden. Weiterhin übersendet er die Meldebescheinigungen des Arbeitgebers über das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt, welches 15.093,00 € betrug und damit um 5.093,00 € höher war als der hoch gerechnete Betrag. Die Deutsche Rentenversicherung beruft sich auf das gewählte Verfahren nach § 194 Abs. 1 SGB VI sowie den Wortlaut des § 70 Abs. 4 Satz 2 SGB VI, wonach die abweichende tatsächlich erzielte Einnahme für die Rente außer Betracht bleibt. Folge der gewählten Hochrechnung war, dass die Rente um ca. 50,00 € jährlich geringer ausfiel.

III. Haltung der Rentenversicherungsträger

Die Rentenversicherungsträger berufen sich auf den Wortlaut des § 70 Abs. 4 Satz 2 SGB VI sowie die Gesetzesbegründung.

Die Rechtlichen Arbeitsanweisungen der Rentenversicherungsträger sehen vor, dass es für die Rente bei der hochgerechneten beitragspflichtigen Einnahme verbleibe, unabhängig davon, ob das tatsächlich erzielte Entgelt höher oder niedriger ausfällt. Dies gelte selbst bei erheblichen Abweichungen. Erst bei späteren Renten (z.B. Hinterbliebenenrente) könnten die tatsächlichen Einnahmen berücksichtigt werden. Die Neufeststellung der Rente könne auch nicht durch Einlegung eines Widerspruchs gegen den Rentenbescheid erzielt werden. Anderenfalls ergäbe § 70 Abs. 4 Satz 2 keinen Sinn.⁵

Etwas anderes gelte nur, wenn die Vorausbescheinigung bzw. die gesonderte Meldung falsch war, da nicht alle Entgeltbestandteile berücksichtigt wurden oder sie aus anderen Gründen am von Anfang an fehlerhaft war (ex-ante-Beurteilung).

Zu aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift möchte sich die Rentenversicherung nicht äußern und beruft sich auf Art. 20 Abs. 3 GG.

Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Widersprüche oder Anträge nach §§ 44, 48 SGB X bis in das Klageverfahren zurückgewiesen.

IV. Rechtslage

Der Wortlaut des § 70 Abs. 4 Satz 2 SGB VI in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung schließt eine nachträgliche Berücksichtigung abweichender tatsächlicher Einnahmen aus. Das gilt selbstverständlich sowohl für geringere wie auch höhere tatsächliche Einnahmen. Entsprechende Regelungen fanden sich in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung wie auch schon in der Vorgängerregelung des § 123 Abs. 1 Satz 3 AVG.⁶

Die Gesetzesbegründung zur Einführungsnorm § 69 Abs. 4 SGB VI stellt ebenso klar, dass im Falle einer Vorausbescheinigung nur das vorausbescheinigte Arbeitsentgelt für die Rentenberechnung maßgebend ist und nur wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Rente beginnt, das tatsächliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist.⁷

Daher geht auch die überwiegende Literaturmeinung mit der Rentenversicherung davon aus, dass eine nachträgliche Korrektur außerhalb der Sonderfälle, dass die gesonderte Meldung falsch war oder eine spätere weitere Rente hinzutritt, nicht möglich sei.⁸

Aus dem Wortlaut ist jedoch auch nicht zu entnehmen, dass die gesonderte Meldung für die gesamte Bezugsdauer der Rente maßgeblich bleiben soll und die Höhe der Rente nicht mehr abänderbar ist. Damit verliert die Regelung in Satz 2 auch nicht ihren Sinn, da die von der Einwilligung des Antragstellers gedeckte gesonderte Meldung und darauf basierend die Hochrechnung lediglich eine Modifikation der an sich anzuwendenden Berechnungs- und Verfahrensvorschriften darstellt. Der

⁵ Rechtliche Arbeitsanweisungen, SGB 6 § 70, Stand 04.02.2011, R6.1.2.

⁶ Angestelltenversicherungsgesetz vom 28.05.1924, außer Kraft sei der Einführung des SGB VI am 01.01.1992.

⁷ FraktE-RRG in BT-Drucks. 11/4124 S. 170 zu § 69.

⁸ von Koch in Kreikebohm, SGB VI, 3. Auflage 2008, § 70 Rdnr.31; Kreikebohm in Beck'scher Online-Kommentar, SGB VI, Stand 01.12.2010, § 70 Rdnr. 8a; Silber in Reinhardt, SGB VI, 2. Aufl. 2010, § 70 Rdnr. 16; a.A. Polster in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 67. Ergänzungslieferung 2010, § 70 Rdnr. 19.

Bewilligungsbescheid ist entgegen der an sich anzuwendenden Berechnungs- und Verfahrensvorschriften zunächst formell und materiell rechtmäßig.

Die allein auf den Wortlaut gestützte Auffassung ist mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht zu vereinbaren.

Der Zweck liegt darin, das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und eine Nahtlosigkeit zwischen Beschäftigungsverhältnis und Rentengewährung und –zahlung zu gewährleisten.⁹ Die Übergangsphase zwischen Erwerbsleben und Rente soll möglichst einfach und schnell bewältigt werden. Nur deshalb kann bei Einwilligung des hieran allein interessierten Antragstellers ausnahmsweise eine Hochrechnung der beitragspflichtigen Einnahmen in Abweichung von dem Grundsatz der Äquivalenz von Beiträgen und Leistung erfolgen. Der Rentenversicherungsträger prüft lediglich noch die gesonderte Meldung auf offensichtliche Unstimmigkeiten.

Mit Vorliegen der gesonderten Meldung und der sonstigen Voraussetzungen ist die Rentenversicherung aufgrund des Antrags verpflichtet, die Hochrechnung vorzunehmen und die Rente auf dieser Berechnungsgrundlage zu bewilligen. Daher findet der Normzweck auch seine zeitliche Begrenzung in der Dauer des Verwaltungsverfahrens und seine inhaltliche Begrenzung mit dem Erlass des Verwaltungsakts (§ 8 SGB X). Nach dessen Erlass hat die Vorschrift ihren Zweck erfüllt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die in § 70 Abs. 4 geregelte Vorgehensweise naturgemäß beinhaltet, dass es zu Abweichungen zwischen hochgerechneten und tatsächlichen Einnahmen kommt. Würde diese Schieflage vollständig ignoriert werden, käme es zu einer Gewährung unterschiedlich hoher Renten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung und derselben Gruppe von Versicherten trotz gleich hoher Beitragszahlung im Zweifel für die Dauer des gesamten Rentenbezugs. Dieses Ergebnis wäre jedoch mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Auch widerspräche dieses Ergebnis dem einfachgesetzlichen Gedanken der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen als Strukturprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung.¹⁰

Daher hat das Bundessozialgericht unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung mit Urteil vom 16.11.1995 zu dem im Kernpunkt inhaltsgleichen § 123 Abs. 1 Satz 3 AVG den Weg der teleologischen Reduktion vorgegeben.¹¹

Dies auch deshalb, da § 123 Abs. 1 AVG bzw. die diesen ersetzende §§ 70 Abs. 4, 194 SGB VI in einem umfassenden Zusammenhang zu sehen seien sowie unter Berücksichtigung der Regelung in § 42 SGB I (Vorschuss bei Anspruch dem Grunde nach), der von einem selben Lebenssachverhalt ausgeht. § 42 SGB I und § 70 Abs. 4 SGB VI sollen eine Übergangsphase bewältigen, wobei § 70 Abs. 4 SGB VI erfordert, dass der Anspruch dem Grunde nach feststeht und der Höhe nach weitestgehend bestimmbar ist während für § 42 SGB I genügt, dass ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, deren Höhe noch der Feststellung bedarf.

Nach § 42 SGB I kann der Leistungsträger Vorschüsse gewähren, wenn die Festsetzung der Höhe der Leistungen noch einige Zeit in Anspruch nimmt. Demgegenüber erfüllt § 70 Abs. 4 SGB VI lediglich den Zweck, die Höhe der Rentenzahlung für die Zukunft bindend feststellen zu können, sofern sich die Hochrechnung bestätigt. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Hochrechnung unzutreffend war, da die tatsächlichen Einnahmen höher oder geringer waren, erfolgt bei bestandskräftigem Bescheid eine Korrektur über § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X.¹²

Sollte § 70 Abs. 4 SGB VI anders auszulegen sein, also eine Korrektur nicht möglich sein, würde die Rentenversicherungsträger die allgemeinen Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten gemäß § 14 SGB I treffen und sie müsste den Antragsteller zur Vermeidung der Folgen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auf die für ihn grundsätzlich günstigere Möglichkeit des § 42 SGB I hinweisen, was angesichts der Komplexität der Materie nur in persönlicher Beratung möglich sein dürfte. Das

⁹ vgl. Kreikebohm in Beck'scher Online-Kommentar (o. Fußn. 7); BayLSG, Urt. v. 13.08.2008 – L 13 R 58/08, NZS 2009, 630; LSG Hessen, Urt. v. 17.12.2010 – L 5 R 272/09, BeckRS 2011, 67717.

¹⁰ BSG, Urt. v. 16.11.1995 – 4 RA 48/93, BeckRS 1995, 30758117.

¹¹ BSG, Urt. v. 16.11.1995, a.a.O.

¹² BSG, a.a.O.

Ergebnis dieser Beratung dürfte klar sein, denn für die Anwendung des § 70 Abs. 4 SGB VI mit endgültiger Bindungswirkung dürfte kein Raum mehr sein. Dies kann jedoch nicht das Ziel der Auslegung sein.

Ein Verzicht auf eine Korrektur kommt der im Rentenantrag erklärten Einwilligung in dieses Verfahren im Übrigen nicht zu. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann nur auf Rechte und nicht auf Tatsachen verzichtet werden. Ausdrücklich erfasst sind zudem nur „Ansprüche auf Sozialleistungen“, nicht aber auch deren Berechnungsgrundlagen oder Gestaltungsrechte.¹³ Im Falle des fristgemäßen Widerspruchs gegen den Bewilligungsbescheid wäre damit ohnehin der jederzeit formlos mögliche Widerruf des Verzichts erklärt.¹⁴

Dieser vom BSG zur Vorgängerregelung getroffenen Entscheidung haben sich bislang – soweit für den Verfasser erkennbar – das Bayerische Landessozialgericht¹⁵, das Landessozialgericht Hessen¹⁶ sowie das Sozialgericht Augsburg angeschlossen. Weiterhin hat der 14. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in einem Sitzungstermin am 11.02.2011 ausdrücklich klargestellt, dass der Senat keinen Grund sehe, von der Entscheidung des BSG abzuweichen, jedenfalls dann, wenn der Bewilligungsbescheid noch nicht bestandskräftig geworden ist und dass eine Revision nicht zugelassen werden würde, da die Entscheidungsbegründung des BSG nach wie vor gültig sei. Die beklagte Rentenversicherung hatte daraufhin anerkannt.¹⁷

Es bleibt daher abzuwarten, wie lange die Deutsche Rentenversicherung unter Berufung auf Art. 20 Abs. 3 GG noch an ihrer Auffassung festhalten will.

V. Fazit

Weicht das tatsächlich erzielte Entgelt von dem hochgerechneten ab, ist der Rentenversicherungsträger auf Verlangen verpflichtet, im übrigen berechtigt, den Zahlbetrag insoweit abzuändern¹⁸, also auch zu Ungunsten des Versicherten!

Für das Verwaltungsverfahren ergeben sich hieraus folgende Handlungsalternativen: Wird rechtzeitig Widerspruch und Klage gegen den nachträglich falschen Bewilligungsbescheid erhoben, ist schon in prozessualer Hinsicht zu berücksichtigen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage, also auch der Berechnungsgrundlage, in diesem Fall der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist. Die bis dahin zugeflossenen Entgelte sind zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf die Einschränkung „*jedenfalls wenn Bewilligungsbescheid noch nicht bestandskräftig*“ sollte vorsorglich stets gegen den Bewilligungsbescheid Widerspruch erhoben und im laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahren das tatsächliche Entgelt nachgewiesen werden.

Wenn die zu berücksichtigenden Entgelte nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides zufließen, ist der Bescheid gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 SGB X unter Beachtung der Fristen des § 45 Abs. 3 und 4 SGB X wegen der Änderung der Verhältnisse zu korrigieren.

¹³ Gutzler in Beck'scher Online-Kommentar, SGB I, § 46 Rdnr. 3; Kraher, SGB I, 2. Aufl. 2008, § 46 Rdnr. 8; Mrozynski, SGB I, 4. Aufl. 2010, § 46 Rdnr. 11; BSG SozR 3-2600 § 71 Nr. 3.

¹⁴ BSG SozR 2200 § 1251 Nr 115; Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 71. Ergänzungslieferung 2010, § 46 Rdnr. 11; Seewald in Kasseler Kommentar, § 46 Rdnr. 13; Gutzler in Beck'scher Online-Kommentar, § 46 Rdnr. 12.

¹⁵ BayLSG, Urt. v. 13.08.2008, a.a.O.

¹⁶ LSG Hessen, Urt. v. 17.12.2010, a.a.O.

¹⁷ LSG NRW – L 14 R 670/10, Sitzungsprotokoll vom 11.02.2011 (nicht veröffentlicht).

¹⁸ BSG, Urt. v. 16.11.1995, 3. Leitsatz.